

## GEPLANTE OBSOLESZENZ: NUTZUNGSDAUERVERKÜRZUNG MIT SYSTEM

### GEPLANTE OBSOLESZENZ – WAS IST DAS?

Mit geplanter Obsoleszenz sind Methoden und Strategien der Hersteller und des Handels gemeint, die eine Verkürzung der Nutzbarkeit von Produkten verursachen. Bei geplanter Obsoleszenz werden zum Beispiel in der Produktentwicklung Schwachstellen im Produkt eingebaut oder billigend in Kauf genommen, die die Nutzungsdauer stark begrenzen. Hersteller beschleunigen den Neukauf auch, indem sie beispielsweise einen programmierten vorzeitigen Funktionsstopp einbauen, beabsichtigte Inkompatibilität mit anderen Produkten schaffen oder Reparaturen verhindern. Dies bindet und verbraucht massiv Ressourcen und Energie. Verbrauchertests zeigen regelmäßig, dass eine deutlich höhere Haltbarkeit auch zu vergleichbaren Preisen möglich und umsetzbar ist. Hersteller unterlassen das aber anscheinend, um höhere Umsätze durch den Verkauf von Neuprodukten zu erzielen.

Geplante Obsoleszenz hat seine Ursachen stets in betrieblichen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Im Gegensatz dazu obliegt die natürliche Obsoleszenz den Naturgesetzen (z.B. Entropie) und dem biologischen Kreislauf. Die Nutzungsobsoleszenz hingegen bezeichnet ein bestimmtes individuelles Konsumverhalten, das zu einer verkürzten Produktnutzung führt.

Es gibt drei Dimensionen der geplanten Obsoleszenz. Auf **methodischer Ebene** geplanter Obsoleszenz regen beispielsweise Modetrends, Energieeffizienz (bei Haushaltsgeräten) oder optisches Veralten von funktionierenden Geräten zum Kauf eines neuen Produkts an. Dazu gehört auch die politische Obsoleszenz, wenn beispielsweise die Abwrackprämie einen Neukauf beschleunigt. Auf der **Produkt- und Prozessebene** werden durch ein bestimmtes Verpackungsdesign (Lochvergrößerung der Zahnpastatube) und mit dem Unterlassen bestimmter Kennzeichnungen (fehlende Reparierbarkeit, Wartungshinweise) der Umsatz erhöht, sodass Ressourcen übernutzt werden. Außerdem können Werkstoffe beispielsweise eine erhöhte Brüchigkeit oder geringere Abriebfestigkeit aufweisen. Auf der Ebene der Produktentwicklung findet sich geplante Obsoleszenz auch im Wartungsbereich, wo Reparaturen erschwert und übersteuert sind oder der Ersatzteilverkauf an freie Werkstätten unterbunden wird. Die dritte Dimension, die **ethische Ebene**, stellt die Motivation in den Mittelpunkt. Im betrieblichen Prozess wird geplante Obsoleszenz der hergestellten Produkte billigend in Kauf genommen. Von Unterlassung über Vorsatz bis hin zu Arglist reicht die Palette der Verhaltenstypen.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Bericht [Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung](#) die Erstnutzungsdauer von Elektro(nik)geräten analysiert und eine Verkürzung der Gerätenutzungsdauer festgestellt. Das UBA fordert unter anderem Mindestanforderungen an verwendete Software, Verbesserungen der Verbraucherinformationen, die Erhöhung der Informationspflichten der Hersteller und eine verbesserte Reparaturfähigkeit der Geräte. Eine [Online-Mängelliste](#) der Verbraucherschutzorganisation „[Murks? Nein Danke!](#)“ gibt der (Fach-)Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich an der kritischen Bearbeitung der UBA-Studie zu beteiligen. Auch das aktuell von der Bundesregierung vorgelegte „[Ressourceneffizienzprogramm II](#)“ bewertet Obsoleszenz als Gesamtphänomen mit erheblichen Schädigungen und verlangt entsprechende Gegenmaßnahmen.

*„Uns vom VDID ist sehr bewusst, dass die geplante Obsoleszenz ein sehr fragwürdiges Procedere der Industrie ist.“*

*Stefan Eckstein, Präsident Verband Deutscher Industriedesigner (Quelle: [Murks? Nein Danke!](#))*

## POLITISCHE PROZESSE IN DER EU

Im Oktober 2013 forderte der [Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss](#) (EWSA) Unternehmen auf, ihre Waren so herzustellen, dass sie leichter zu reparieren sind. Die Verbraucher müssten über die geplante Gebrauchsdauer eines Produkts in Form einer verpflichtenden Kennzeichnung informiert werden. Der EWSA plädierte für ein Verbot von Produkten, bei denen geplante Obsoleszenz einkalkuliert wird, um die Gebrauchsdauer zu verkürzen.

Im Dezember 2015 hat die EU-Kommission unter dem Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker ein [neues Maßnahmenpaket zur Förderung der Kreislaufwirtschaft](#) vorgestellt. Es umfasst auch einen Arbeitsplan für die weitere Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie in den kommenden Jahren und beinhaltet, anders als das von der Kommission [zurückgezogenen Paket von 2014](#), auch Maßnahmen zur Reduktion der Produktobsoleszenz. Demnach sollen bis 2018 ein Testprogramm erstellt und Probleme mit geplanter Obsoleszenz identifiziert werden. Mit einem stärkeren Fokus auf Gestaltung und Herstellung von Produkten wollte die Kommission durch ein „[ambitionierteres](#)“ Kreislaufwirtschaftspaket die Kreislaufführung von Materialien, fertigen Produkten und Abfallströmen schließen. Aus [Sicht von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen](#) hat die Kommission dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Alle rechtlich bindenden Recyclingquoten fallen in dem neuen Paket niedriger aus als vor der Revision.

Die Abgeordneten des EU-Parlaments haben im Juli 2015 einen umfangreichen [Bericht mit Forderungen](#) zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Europa mit klarer Mehrheit verabschiedet. Demnach müssen Produkt- und Abfallpolitik zusammengedacht werden. Die Parlamentarier fordern die Kommission auf, einen lebenszyklusorientierten Ansatz zu verfolgen, der die Lebenserwartung, die Haltbarkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit von Produkten erhöht und diese Kriterien bereits durch Mindestanforderungen an das Produktdesign beeinflusst.

## INSTRUMENTE GEGEN GEPLANTE OBSOLESZENZ

Bereits 2011 hat die EU-Kommission einen [Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa](#) veröffentlicht. Dieser Fahrplan bezieht sich auf mehrere Aspekte geplanter Obsoleszenz wie die Kennzeichnungsausweitung und die konstruktiven Merkmale: „Als Orientierungshilfe für Konsumententscheidungen werden genaue Informationen über die Umweltbelastung während des gesamten Lebenszyklus und die Kosten des Ressourcenverbrauchs benötigt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können Kosten sparen, indem sie Abfall vermeiden und Erzeugnisse kaufen, die lange halten oder die leicht repariert oder recycelt werden können.“

Auf EU-Ebene existiert seit 2005 die [Ökodesign-Richtlinie](#). Sie betrachtet die wichtigsten Umweltauswirkungen vor allem von energieverbrauchenden Produkten über deren gesamte Lebensdauer – von der Beschaffung über die Herstellung und Verwendung bis hin zur Entsorgung. Ökodesign-Anforderungen betreffen in erster Linie die Energieeffizienz in der Nutzungsphase. Sie könnten künftig aber auch Mindestanforderungen an die Reparierfähigkeit, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Verbraucherinformationen stellen. Zusammen mit der [EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung](#) kreiert die Ökodesign-Richtlinie einen push-pull-Effekt: Sie sorgt dafür, dass energieintensive Produkte nicht mehr auf dem europäischen Markt verkauft werden dürfen (push), während die Richtlinie für Energieverbrauchskennzeichnung Konsumenten hilft, die effizienteren und umweltfreundlicheren Produkte zu kaufen (pull).

Um geplante Obsoleszenz zu unterbinden, müssen verschiedene Politikbereiche einbezogen werden. Die Veränderung des Produktdesigns, um beispielsweise Reparaturen zu erleichtern oder um Regelungen für Zweite-Hand-Akteure bereitzustellen, kann über die Öko-Design-Richtlinie, die

Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical & Electronic Equipment – WEEE) und die Batterie-Richtlinie erreicht werden. Generelle Regelungen zur Ersatzteilverfügbarkeit können unabhängig von diesen Richtlinien legislativ umgesetzt werden (z.B. freie Ersatzteilverfügbarkeit für Kunden und Reparaturwerkstätten, Dauer der Ersatzteilverfügbarkeit, Kennzeichnungspflichten zur Ersatzteilverfügbarkeit, Open-Source-Modell für aufgekündigte Ersatzteile). Für andere Produkte wie Textilien und Möbel müssen Designanforderungen im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Förderung einer Kreislaufgesellschaft umgesetzt werden. Produktinformationen zu Langlebigkeit und Garantie werden bisher nur teilweise von den genannten Richtlinien abgedeckt und müssten ausgeweitet werden. So sind beispielsweise Lebensdauervorgaben für einen Staubsaugermotor (500 Stunden laut Ökodesign) unzureichend, wenn andere Komponenten zum vorzeitigen Ende der Nutzung führen. Die EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung kann aber dennoch eine wichtige Rolle spielen, müsste jedoch um Aussagen zur „grauen Energie“ (Energieverbrauch bei der Herstellung) erweitert werden.

Die Diskussion bekommt zudem seit Ende Juli 2015 neuen Auftrieb, weil Frankreich mit der Umsetzung der Energiewendereform dem geplanten Verschleiß von Produkten einen rechtlichen Riegel vorschiebt. Geplante Obsoleszenz gilt dort nun als Straftat. Im Falle eines Verstoßes muss die verantwortliche Person des Unternehmens bis zu 300.000 Euro Bußgeld zahlen und für bis zu zwei Jahre ins Gefängnis. Außerdem muss das zuwiderhandelnde Unternehmen bis zu fünf Prozent seines Jahresumsatzes Strafe zahlen. Klagen müssen allerdings die Kunden und ein Vorsatz ist den Unternehmen schwer nachzuweisen.

In Deutschland wurde im Oktober 2015 die Europäische Richtlinie für Elektroaltgeräte (kurz: WEEE) durch die Novelle des Elektrogerätegesetz (ElektroG) in nationales Recht umgesetzt. Durch das novellierte Elektrogerätegesetz können Verbraucher ihre ausrangierten Großgeräte (die Kantenlänge muss mindestens 25 Zentimeter betragen) beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts umsonst zurückgeben – Kleingeräte auch ohne Neukauf. Somit könnten weniger kaputte, oft reparierbare oder noch funktionierende Geräte im Restmüll landen. Diese Regelung gilt aber nur für Händler mit einer E-Geräteverkaufsfläche von über 400 qm und nicht für Anbieter von Aktionswaren wie Lebensmitteldiscounter und erschwert den Kunden leichtere Rückgabewege. Zudem werden die Geräte nicht für Reparaturzwecke und Weiter-/Wiedernutzungen weitergegeben. Entsprechende Auflagen fehlen. Dadurch werden Folgenutzungen durch Runderneuerung, ReUse- und Refurbishingkonzepte verhindert. Der Handel setzt dies als weitere „Alt-gegen-Neu-Variante“ um. Zudem können Hersteller nun Produkte nicht nur mit festverbautem Akku, sondern auch mit festverbauter Batterie verkaufen. Dies weicht deutlich von dem generellen Ziel der WEEE-Richtlinie „Abfallvermeidung“ ab und sollte durch die EU-Kommission unterbunden werden.

## FORDERUNGEN:

In Kooperation mit der bürgerschaftlichen Verbraucherschutzorganisation „Murks? Nein Danke! e.V.“ fordert der Deutsche Naturschutzing die Europäische Kommission auf, eine nachhaltige Produktstrategie zu entwickeln. Folgende Punkte müssen hierbei Berücksichtigung finden:

### 1. Angleichung der gesetzlichen Gewährleistung in der EU

In der EU gibt es zurzeit 28 verschiedene Rechtsetzungen, die unterschiedliche Gewährleistungsregelungen für Produkte haben. Gewährleistungsfristen müssen europaweit auf das verbraucherfreundlichste Niveau angeglichen werden. Dabei können für langfristige Gebrauchsgüter gesonderte längere Fristen eingeführt werden. Die Beweislastumkehr, also die Vermutung, dass ein Mangel vorliegt, gilt in Deutschland nur in den ersten sechs Monaten nach

dem Kauf eines Produktes. In Portugal, Schweden und Frankreich gilt sie bis zu zwei Jahre nach dem Kauf eines Produktes. Dieser Standard ist in allen EU-Mitgliedstaaten einzuführen.

## **2. EU-weite Einführung des „konstruktiven Mangels“**

Die Rechtsbegriffe „Mangel“ und „Verschleiß“ sind unzureichend abgegrenzt und müssen europaweit einheitlich bestimmt und voneinander abgegrenzt werden (z.B. durch Normung und Legaldefinition). Neu eingeführt werden muss der Rechtsbegriff des „konstruktiven Mangels“. Er benennt solche Mängel, die zum Beispiel in der Konstruktion liegen, vom Käufer jedoch erst in oder nach der Gewährleistungsfrist entdeckt werden (beispielsweise fehlende Reparierbarkeit oder fehlende Ersatzteile).

## **3. Reparaturmöglichkeiten fördern**

Produkte müssen reparaturfreundlich konstruiert und Ersatzteile zu einem erschwinglichen Preis leicht zugänglich sein. Ersatzteilwucher muss konsequent unterbunden werden. Käufer sollen selbst entscheiden können, ob sie das Produkt alleine oder mit Hilfe Dritter reparieren. Ehrenamtliche Unterstützung der privaten Reparatur muss gesetzlich geschützt und gefördert werden. Dazu gehören auch ausreichende Transparenz und Vergleichbarkeit seitens der Hersteller, denn oft sind baugleiche Ersatzteile anderer Marken kostengünstiger verfügbar. Der Missbrauch von Geschmacksmusterrechten für übliche Bauteile (z.B. Zahnräder) und die Einschränkung von Wettbewerb und Quasi-Monopole im After-Sales-Bereich müssen durch wirksame Regelungen unterbunden werden. Standardisierte Reparaturanleitungen müssen kostenfrei durch den Hersteller oder Handel zur Verfügung gestellt oder deren ehrenamtliche Erstellung und Überlassung gesetzlich freigestellt werden. Zudem muss die EU zugunsten von Reparatordienstleistungen die Mehrwertsteuer-Richtlinie verändern. Unternehmen müssen verpflichtet werden, lokale Reparatordienstleister vor anderen Lösungen in Anspruch zu nehmen (z.B. im Umkreis von 50 km zum Kaufort). Ausnahmen dürfen nur auf Antrag durch behördliche Genehmigung zugelassen werden (z.B. bei medizintechnischen Produkten oder Spezialwerkzeugen).

## **4. Open-Source-Modell für aufgekündigte Ersatzteile**

Über ein gesetzlich vorgegebenes Open-Source-Modell für aufgekündigte Ersatzteile muss den Herstellern auferlegt werden, die Konstruktionsdaten für aufgekündigte Ersatzteile frei von Rechten online zur Verfügung zu stellen. Durch die Aufkündigung von Ersatzteilen beenden Hersteller oft auch vorzeitig die Nutzungsdauer für im Markt befindliche und genutzte Produkte, dokumentieren damit jedoch auch die Beendigung ihres wirtschaftlichen Interesses an dem entsprechenden Ersatzteil. Andere können dann das wirtschaftliche Risiko für deren Nachproduktion (z.B. per 3D-Druck) übernehmen. Soweit noch die wirtschaftlichen Interessen möglicher Ersatzteillieferer betroffen sind, ist den Herstellern aufzuerlegen, dass diese alternativ zu den Konstruktionsdaten die Daten zum Zulieferer offenlegen.

## **5. Informationspflicht für Hersteller**

Hersteller müssen Adressaten von Informationspflichten werden und gegebenenfalls für eine zugesagte Lebensdauer auch [haftungsrechtlich einstehen](#). Als Instrument zur Durchsetzung von Wirksamkeitskontrollen sind Verbraucher- und Umweltverbänden Klagebefugnisse einzuräumen.

## **6. Ausweitung der Energieverbrauchskennzeichnung und der Öko-Design-Richtlinie**

Bei der vorgesehenen Reform der EU-Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie muss die EU-Kommission dem Energielabel weitere Kriterien hinzufügen. Lebensdauer, Reparierbarkeit und

Ersatzteilverfügbarkeit sowie deren Austauschbarkeit müssen in die Richtlinie integriert und als Produkteigenschaft deutlich hervorgehoben werden. Zukünftig ist durch allgemeine gesetzliche Vorgaben zu verhindern, dass in Elektronikgeräten Batterien und Akkumulatoren fest verbaut werden, sodass sie von Verbrauchern jederzeit selbstständig getauscht werden können. Fehlende Austauschbarkeit muss als konstruktiver Mangel klar definiert werden.

### 7. Kennzeichnungspflichten erweitern

Verbraucher müssen mit verlässlichen Zertifikaten und Labels informiert werden, um die Nachfrage nach fair gehandelten, ressourceneffizienten und langlebigen Produkten zu fördern. Hersteller müssen zu mehr Transparenz verpflichtet werden, indem ihnen eine deutliche im Verpackungsdesign vorgegebene Kennzeichnungspflicht (ähnlich Zigaretten) für die in der Produktentwicklung zugrunde gelegte Gebrauchsdauer (z.B. Lebensdauer, Nutzungszyklen) auferlegt wird. Dazu gehört ebenso ein Etikettierungssystem, mit dem eine Mindestgebrauchsdauer (z.B. für Verschleißteile) gewährleistet sowie die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Modularität von Produkten für den Kunden transparent ermittelt werden können.

### 8. Mindesthaltbarkeit für Verschleißteile

Die gesetzliche Einforderung einer Mindesthaltbarkeit für Verschleißteile für Konsumgüter von beispielsweise zehn oder mehr Jahren ist für Hersteller nahezu kostenneutral, würde aber die Haltbarkeit von Konsumgütern deutlich erhöhen. Eine entsprechende europäische gesetzliche Vorgabe muss umgehend umgesetzt werden.

### 9. Geplante Obsoleszenz als Straftat

Geplante Obsoleszenz muss europaweit in Analogie zur französischen Regelung einheitlich als Straftat geahndet werden.

**Förderhinweis: Dieses Projekt wurde gefördert von:**

Die Verantwortung für den Inhalt der Projekte liegt bei den AutorInnen

